Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des Landessportbundes NRW
Stand: 27.10.2026

Aktuelle Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss von der Mitgliederversammlung am 25.02.2023)	**Änderung** - Streichungen ~~durchgestrichen~~ - Ergänzungs-/Änderungsvorschläge in grün und unterstrichen (Stand: 27.10.2026)	**Begründung/Bemerkung** (Redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln begründet)
Deckblatt **GESCHÄFTSORDNUNG DER STÄNDIGEN KONFERENZEN DES Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.** Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 in Oberhausen Geändert von der Mitgliederversammlung am 28.01.2012 in Mülheim Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.02.2019 in Mülheim Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.01.2020 in Recklinghausen Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.02.2023 in Mülheim	**Deckblatt** **GESCHÄFTSORDNUNG DER STÄNDIGEN KONFERENZEN DES Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.** Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 ~~in Oberhausen~~ ~~Geändert von der Mitgliederversammlung am 28.01.2012 in Mülheim~~ ~~Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.02.2019 in Mülheim~~ ~~Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.01.2020 in Recklinghausen~~ ~~Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.02.2023 in Mülheim~~ Letztmalig geändert von der Mitgliederversammlung am 20.02.2027	Erstbeschluss und letzte Änderung sollten verbleiben, der Rest kann entfallen.
Präambel In § 27 der Satzung des Landessportbundes NRW ist die Zusammensetzung der Ständigen Konferenzen geregelt. Nach § 27 Absatz (1) bilden die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitgliedsorganisationen nach § 8 und §	**Präambel** In § 19~~27~~ der Satzung des Landessportbundes NRW ist die Zusammensetzung der Ständigen Konferenzen geregelt. Nach § 19~~27~~ Absatz (1) bilden die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitgliedsorganisationen nach § 7~~8~~ und §	Aktualisierung der Bezüge aufgrund von Satzungsneufassung.

10 der Satzung oder ihre Vertreter*innen die Ständige Konferenz der Verbände. Nach § 27 Absatz (2) bilden die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitgliedsorganisationen nach § 9 oder ihre Vertreter*innen die Ständige Konferenz der Bünde.	9~~10~~ der Satzung oder ihre Vertreter*innen die Ständige Konferenz der Verbände. Nach § 19~~27~~ Absatz (2) bilden die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitgliedsorganisationen nach § 8~~9~~ oder ihre Vertreter*innen die Ständige Konferenz der Bünde.	
§ 1 1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 27 Absatz (3) der Satzung des Landessportbundes NRW tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. 2. In der Regel tagen die Konferenzen der Verbände und Bünde an einem Termin sowohl in getrennten Sitzungen als auch in einer gemeinsamen Sitzung. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. 3. Die Sitzungen werden von den Vizepräsident*innen Verbände/Bünde („Sprecher*innen“), im Fall der Verhinderung durch die stellvertretenden Sprecher*innen, einberufen. 4. Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenzen über die Vizepräsident*innen Verbände/Bünde, vom Präsidium oder vom Vorstand des Landessportbundes NRW beantragt wird. 5. Die Sitzungen der Ständigen Konferenzen werden von der*dem jeweiligen Vizepräsident*in Verbände/Bünde oder dessen*deren Stellvertreter*in geleitet.	**§ 1** 1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 19~~27~~ Absatz (3) der Satzung des Landessportbundes NRW tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. *Weiter wie bisher*	

§ 2 1. Die Wahl der Vizepräsident*innen Verbände/Bünde richtet sich nach § 18 Absatz (2) der Satzung des Landessportbundes NRW. 2. Ist die Nachwahl eines*einer Vizepräsident*in Verbände/Bünde erforderlich, werden in der letzten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz vor der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den*die betreffende*n Vizepräsident*in erarbeitet.	**§ 2** 1. Die Wahl der Vizepräsident*innen Verbände/Bünde richtet sich nach § 15~~8~~ Absatz (2) der Satzung des Landessportbundes NRW. 2. Ist die Nachwahl eines*einer Vizepräsident*in Verbände/Bünde erforderlich, werden in der letzten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz vor der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den*die betreffende*n Vizepräsident*in erarbeitet. Das Verfahren zur kommissarischen Besetzung nach vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Vizepräsident*in Verbände/Bünde ist in § 22 Absatz (12) geregelt.	Vorschlag für ein neues/einheitliches Verfahren zur kommissarischen Nachbesetzung von ausgeschiedenen Vizepräsident*innen
§ 3 1. Nach jeder Neuwahl des Präsidiums des Landessportbundes NRW sind in den jeweils ersten Sitzungen der Ständigen Konferenzen die stellvertretenden Sprecher*innen zu wählen. 2. Die Amtszeit der stellvertretenden Sprecher*innen entspricht der Amtsperiode des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. 3. Die stellvertretenden Sprecher*innen behalten ihre Funktion bis zur Wahl neuer stellvertretender Sprecher*innen. 4. Ist ein*e stellvertretende*r Sprecher*in nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 27 der Satzung des Landessportbundes NRW oder ist er*sie aus diesem Amt ausgeschieden, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit	**§ 3** *Wie bisher* 4. Ist ein*e stellvertretende*r Sprecher*in nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach 19~~27~~ der Satzung des Landessportbundes NRW oder ist er*sie aus diesem Amt ausgeschieden, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.	

durchzuführen.		
§ 4 1. Die Vizepräsident*innen Verbände/Bünde laden in Absprache mit dem Vorstand des Landessportbundes NRW vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Ständigen Konferenzen ein. 2. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte etc. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Ständigen Konferenz an die Vizepräsident*innen Verbände/Bünde richten. 3. Die Ständigen Konferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen. 4. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 31 der Satzung des Landessportbundes NRW. Abweichend hiervon verfügt jede Mitgliedsorganisation über eine Stimme.	**§ 4** 1. Der Termin für die nächsten Ständigen Konferenzen ist jeweils mindestens zwölf Wochen im Voraus den Geschäftsstellen der Verbände und Bünde in Textform (Brief oder E-Mail) bekanntzugeben. 2. Die Vizepräsident*innen Verbände/Bünde laden in Absprache mit dem Vorstand des Landessportbundes NRW vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Ständigen Konferenzen ein. 3. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte etc. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Ständigen Konferenz an die Vizepräsident*innen Verbände/Bünde richten. 4. Die Ständigen Konferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen. 5. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 2~~3~~1 der Satzung des Landessportbundes NRW. Abweichend hiervon verfügt jede Mitgliedsorganisation über eine Stimme.	Anpassung an Regelung für die Mitgliederversammlung und die Mitgliederkonferenz.
§ 5 1. Über die Sitzungen der Ständigen Konferenzen sind von der Verwaltung des Landessportbundes NRW	*Wie bisher*	

Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den Versammlungsleitungen und den Protokollführer*innen zu unterzeichnen sind. 2. Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden. Geht nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Büro der Ständigen Konferenzen ein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. 3. Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz abschließend zu entscheiden. 4. Das Protokoll ist vom Büro der Ständigen Konferenzen zusätzlich an die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes zu verteilen.		
§ 6 Die Ständigen Konferenzen geben über ihre Vizepräsident*innen Anträge schriftlich an das Präsidium und den Vorstand des Landessportbundes NRW weiter.	*Wie bisher*	
§ 7 Reisekosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.	*Wie bisher*	
§ 8 1. Die Ständigen Konferenzen sind bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und geben diese dem Präsidium und dem Vorstand des Landessportbundes NRW zur Kenntnis.	*Wie bisher*	

2. Die Reise- und Tagungskosten zu den Sitzungen dieser Arbeitskreise etc. tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.		
§ 9 Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes des Landessportbundes NRW können jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Konferenzen teilnehmen.	*Wie bisher*	